



**Konzeption zum Kinderschutz in
Kindertagesstätten der Stadt Kempen**

Impressum

Herausgeber: Stadt Kempen · Der Bürgermeister
Buttermarkt 1 · 47906 Kempen
Telefon: 02152 - 917-0
rathaus@kempen.de
www.kempen.de

Text & Konzept: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Copyright: © Mai 2021

Inhalt

	Grußwort	4
1	Einleitung	5
2	Rechtliche Einordnung.....	5
	2.1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	6
	2.2. Abgrenzung §§ 8a, 8b und 47 SGB VIII	9
	2.3. Prävention und Intervention	13
3	Ziele des Kinderschutzes.....	14
4	Aufgaben des Trägers	16
	4.1. Kommunikationskultur	16
	4.2. Fortbildungen	17
	4.3. Zusätzliche Förderangebote	17
5	Verfahrensschritte	17
	5.1 Anhaltspunkte wahrnehmen.....	19
	5.2 Austausch im Team und mit der Einrichtungsleitung.....	20
	5.3 Hinzuziehen der Kinderschutzfachkraft	20
	5.4 Gemeinsame Risikoabschätzung	21
	5.5 Hinzuziehen der Eltern	21
	5.6 Hilfsangebote	22
	5.7 Überprüfung der Zielvereinbarungen	23
	5.8 Gegebenenfalls neue Risikoabschätzung	24
	5.9 Gegebenenfalls Hinzuziehen des ASD	24
	5.10 Prozessablauf insgesamt.....	24
6	Zielförderliche Haltung der Mitarbeiter*Innen in der Kita.....	25
	6.1 Verhaltenskodex	25
	6.2 Fehlverhalten durch Fachkräfte	26
7	Beteiligung von Kindern und Beschwerdemöglichkeiten.....	29
8	Evaluation	34
9	Qualitätssicherung.....	35
I	Kooperationspartner*innen / Kontaktdaten	37
II	Beispielhafte Auswahl nutzbarer Materialien	42
III	Literatur	48



Christoph Dellmans (Foto: Guido de Nardo)

**Liebe Kempener
Mitbürgerinnen und Mitbürger,**



Bennet Gielen (Foto: Kurt Lübke)

nicht zuletzt wegen der vielen erschreckenden Ereignisse um Gewalt an Kindern in ihren unterschiedlichen Formen ist Kinderschutz in jüngster Zeit zu einem *der* zentralen Themen nicht nur in der Jugendhilfe, sondern auch in der öffentlichen und politischen Diskussion geworden.

Kinderschutz geht uns alle an.

Die Qualität der Arbeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann daher nicht hoch genug bemessen werden.

Die meisten unserer Kinder verbringen in ihren ersten Lebensjahren nicht selten den größten Teil des Tages in „ihrer“ Kita.

Dieser Ort soll für das Kind ein sicherer Ort sein. Er soll Anregung und Förderung bieten und Raum vorhalten, sich – außerhalb des häuslichen Lebensmittelpunktes – neu und anders auszuprobieren. Er soll insbesondere aber auch ein Ort sein, an dem Freundschaft und Beziehung erlebt werden können – verbindlich und in einem respektvollen Umgang miteinander – zu anderen Kindern, aber auch zu anderen Erwachsenen und damit zu weiteren Bezugspersonen.

Hier Zeit zu verbringen hat zum Ziel, die positive Entwicklung eines jeden Kindes in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Das ist unsere kommunale Verantwortung.

Daher sind Fachkräfte in besonderem Maße für das Wohl unserer Kinder verantwortlich, und sie müssen dieses Kindeswohl ausreichend und angemessen im Blick haben.

Die Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung dabei bestmöglich zu unterstützen, ist Ziel des vorliegenden Kita-Kinderschutzkonzeptes.

Es soll alle in den Tageseinrichtungen tätigen Personen in der Ausübung ihrer für uns alle wertvollen Tätigkeit unterstützen, ihnen einen verlässlichen und verbindlichen Rahmen bieten und damit Handlungssicherheit geben.

Wir brauchen auch in der Kinder- und Jugendhilfe eine neue Kultur des aufmerksamen Miteinanders, die wir nur mit einer klaren Haltung pro Kind, Respekt und Vertrauen erreichen können, um so Fortschritte in der Kinderschutzpraxis für unsere Kinder zu erzielen.

Ihr

Christoph Dellmans

Bürgermeister
Stadt Kempen

Bennet Gielen

Erster Beigeordneter und Jugenddezernent
Stadt Kempen

1 Einleitung

Im Jahre 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Damit wurde die bedeutendste gesetzliche Grundlage pädagogischen Handelns zur Abwehr von Gefährdungen und zum Schutz von Kindern geschaffen. Für Fachkräfte sind damit jedoch zunehmend Unsicherheiten bezüglich konkreter, alltagsrelevanter Vorgehensweisen entstanden, die durch Träger und Kommunen im Rahmen konzeptioneller Ausarbeitungen ausgeglichen werden müssen.

Das vorliegende Konzept zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen soll daher nicht nur intervenierende Maßnahmen abbilden, sondern insbesondere auch die Stärkung von Kindern im Rahmen der Prävention in den Fokus rücken. Denn präventives Vorgehen -- eingebettet in das pädagogische Alltagshandeln -- ist als Grundlage zur größtmöglichen Vermeidung von Gefahrensituationen zu betrachten.

Ziel des Konzeptes ist es daher, Verfahrensabläufe und Handlungsmöglichkeiten zu benennen, die Fachkräfte nicht nur für die Wahrnehmung von Gefahren sensibilisieren, sondern auch Sicherheit bieten, die notwendigen Schritte in Gefährdungssituationen in Gang zu bringen.

2 Rechtliche Einordnung

Kinder haben Rechte. Diese sind in der UN- Kinderrechtskonvention festgeschrieben und weltweit von 169 Staaten anerkannt. Auch Deutschland hat sich im April 1992 für die Umsetzung der Artikel aus der Konvention ausgesprochen. Besonders bedeutsam sind Artikel 3 „Wohl des Kindes“, Artikel 19 „Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung und Verwahrlosung“ sowie Artikel 23 „Förderung behinderter Kinder“ (siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Die Rechte der Kinder, 5. Auflage 2019, Berlin).

Die Grundlage jeglichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe bildet zudem der § 1 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII):

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1.

junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3.

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4.

dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Um die Aspekte des Kindeswohls demnach aktiv umzusetzen, sind zwei wesentliche Punkte ausschlaggebend: die Förderung von Kindern und der Schutz vor Gefahren. Beide Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe sind dementsprechend im Kinderschutzkonzept verankert:

- Prävention durch Förderung von Kindern mit und ohne Handicaps und
- Intervention bei bestehender Gefahr für das Kindeswohl.

2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Obwohl das Kindeswohl als solches als Maßstab gilt, im Einzelfall eine mögliche Gefährdungssituation einzuschätzen, gibt es keine genaue gesetzliche Definition, was genau unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist. Um eine Kindeswohlgefährdung zu bestätigen, muss im Umkehrschluss also abgestimmt sein, was unter Kindeswohl zu verstehen ist, d.h. welche Grundlagen vorhanden sein müssen, um ein Kind in seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu unterstützen. Hilfreich zur Verdeutlichung ist hierbei beispielsweise die Pyramide der Grundbedürfnisse nach Maslow (1978).



Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt. (Jörg Maywald (2013), Kindeswohl in der Kita, 1. Auflage, Freiburg)

Weitere veranschaulichende Modelle lassen sich in der Aufzählung zu den sieben Grundbedürfnissen nach dem amerikanischen Kinderarzt T.B. Brazelton und dem Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan (2008) finden:

- Bedürfnis nach beständigen und liebevollen Beziehungen: Zur Entwicklung von Vertrauen und Empathie benötigen Kinder Erwachsene, die sie annehmen und zu denen sie sich zugehörig fühlen können. Darauf aufbauend können sich erst Fähigkeiten des Kindes zur Bindung, Kreativität und abstraktem Denken entwickeln.
- Bedürfnis nach körperlicher und seelischer Unversehrtheit: Verantwortungsvoller Umgang der Erziehungspersonen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge sind ebenso wichtig wie eine, auch sprachlich, gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen führen zu nachhaltigen Schäden des Kindes.

- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen: Die Förderung des Kindes in seinen individuellen Eigenschaften, Talenten und Begabungen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gesunde körperliche, seelische und geistige Entwicklung
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen: Kinder meistern in ihrer Entwicklung Aufgaben in unterschiedlichem Tempo. Sie sollten dabei weder überfordert noch übermäßig behütet oder verwöhnt werden.
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen: Wohlwollende Grenzsetzungen in der Erziehung fordern Kinder in ihrer Entwicklung und fördern gleichzeitig die Verinnerlichung von Strukturen. Beide Aspekte fördern das Gefühl von Schutz, Sicherheit und Geborgenheit.
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften: Für die Persönlichkeitsentwicklung und die Entstehung eines stabilen Selbstwertgefühls sind soziale Kontakte und Beziehungen wichtige Bausteine. Erwachsene müssen daher dafür Sorge tragen, dass Kinder anderen begegnen und ihre Fähigkeiten zum Aufbau von Beziehungen entwickeln können.
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit: Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur bestimmen die Weltentwicklung und bilden daher die Grundlage der Zukunft der Kinder. Die Persönlichkeiten der Kinder werden entscheidend dafür sein, ob sie die Welt der Zukunft sehen und mitgestalten können.

Die Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse nach Schutz und Förderung sind also insgesamt ausschlaggebend. Werden hierbei Gefahren oder/und sogar Beeinträchtigungen für das Kind wahrgenommen, ist der Staat verpflichtet, im Rahmen seines Wächteramtes einzugreifen.

Unter Kindeswohlgefährdung ist demnach folgendes zu verstehen:

- a) Kindesmisshandlung (physisch und psychisch)
- b) Sexuelle Misshandlung
- c) Unterlassung (der Beaufsichtigung und der Fürsorge)

Nicht immer begegnen den Fachkräften diese Aspekte offensichtlich. Häufig bedarf es einer intensiven Betrachtung von Gegebenheiten, Verhaltensweisen und Situationen, um eine korrekte Einschätzung vornehmen zu können. Alter und Entwicklungsstand sind weitere wichtige Kriterien sowie das Vorliegen möglicher Beeinträchtigungen des Kindes.

Kinder äußern eher indirekt als direkt ihre „Not“, denn üblicherweise ist sie ihnen in ihrem noch jungen Leben kaum bewusst. Um im Rahmen einer Ein- und Zuordnung das gefährden-

de Moment eines Sachverhaltes/ einer Situation für das Kind zu erkennen, ist es unerlässlich, die verschiedenen Formen möglicher Gefährdungen zu unterscheiden.

Ein Überblick über die verschiedenen Ausprägungen von Kindeswohlgefährdungen sind in den „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu finden (beschlossen Mai 2016, siehe Anhang) Nicht selten kommt es zu mehr als einer einzelnen schädigenden Handlung. Vielmehr stellt sich die Gefährdung des Kindeswohls insgesamt eher als Mischform und dem Zusammenspiel mehrerer Faktoren dar.

Daher muss Kinderschutz nicht nur als Vorgabe für intervenierende Maßnahmen, sondern zwingend auch für Prävention gesehen werden. Die Förderung von Kindern zu einem positiven und stabilen Selbstbild ist ein wichtiger Bestandteil dieser Präventionskette. Kinder, die sich angenommen, beteiligt und wertgeschätzt fühlen, sind eher in der Lage, Gefahren zu erkennen und sich darüber mitzuteilen. Der Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Vor allem sprachliche oder geistige Entwicklungsrückstände erschweren die Mitteilung von Gefühlen, Bedürfnissen und Missständen.

- Zielförderliche Haltungen der Mitarbeitenden in den Einrichtungen (siehe Kapitel 6),
- die Kooperation mit Eltern im Rahmen von Erziehungspartnerschaften,
- Qualitätsstandards und festgelegte Prozessabläufe sowie
- die eindeutige Klärung von Zuständigkeiten

spielen im präventiven Kinderschutz ebenfalls eine zentrale Rolle.

2.2 Abgrenzung §§ 8a, 8b und 47 SGB VIII

Aus der folgenden gesetzlichen Bestimmung ergibt sich der allgemeine Beratungsauftrag der überörtlichen Träger:

§ 8b SGB VIII „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Für den Träger von Einrichtungen ergibt sich eine weitere Verpflichtung aus dem § 47 SGB VIII: Vorkommisse oder Ereignisse in der Einrichtung, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, sind gegenüber der Erlaubnisbehörde (LVR) bekannt zu geben. (Vordruck siehe Anhang und online unter www.lvr.de)

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Im Rahmen der Intervention und Abwendung von Gefahren für das betroffene Kind ist dann im § 8a SGB VIII das konkrete Vorgehen benannt, hierzu muss es Vereinbarungen zwischen örtlichem Jugendamt und Einrichtungen geben.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Meldung im Rahmen des § 8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt entbindet den Träger nicht von der Meldung an das Landesjugendamt im Sinne des § 47 SGB VIII. Im Verfahrensablauf zu § 8a SGB VIII geht es um den sofort notwendigen Schutz eines Kindes, der die Umstände außerhalb der Einrichtung berücksichtigt. Die Meldung nach § 47 SGB VIII beinhaltet die Information über Vorkommnisse/Ereignisse in der Kindertageseinrichtung selbst, die eine Beurteilung über die Aufrechterhaltung des zukünftigen Betriebes notwendig machen.

Die fachliche Begleitung und Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft gemäß § 8b SGB VIII kann durch die Fachkräfte in Anspruch genommen werden. Zuständigkeiten sind also unterschiedlich und müssen vor ihrem jeweiligen Hintergrund im Verfahrensablauf einbezogen werden („Wer macht was und ist wofür verantwortlich?“).



Auch wenn der Schutz persönlicher Daten Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und die Basis einer vertrauensvollen Arbeit zwischen Einrichtung und Eltern auszeichnet, stellt der Kinderschutz die Grenze der Wahrung des Datenschutzes dar. Zur Erfüllung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung /Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Das Jugendamt darf also in einer Einrichtung im Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung Informationen einholen. Ebenso darf/muss die Einrichtung in diesen Fällen auch ohne Zustimmung der Eltern Informationen an das Jugendamt

im Rahmen des § 8a SGB VIII weiterleiten. In beiden Verfahren ist es ratsam, wenn möglich, Eltern über den Informationsfluss in Kenntnis zu setzen, sofern dieser Schritt nicht eine zusätzliche Gefährdung für das Kind darstellen würde.

2.3. Prävention und Intervention

Kinderschutz besteht aus Prävention und Intervention und kann daher auch nur unter Berücksichtigung beider Aspekte als Gesamtkonzept wirken.

Zur Prävention gehören die Stärkung der Kinder in der Einrichtung, Stärkung der Mitarbeiter*innen und Einbezug der Eltern. Ergänzend dazu müssen im Rahmen der Intervention die Handlungsschritte abgestimmt (Was ist im konkreten Fall einer vermuteten Gefährdung des Kindeswohls zu tun?) und für alle transparent sein. In beiden Teilbereichen ist der Aufbau eines Hilfsnetzwerkes (Wer steht den Betroffenen unterstützend zur Seite?) von zusätzlicher Bedeutung. Da Präventionsmaßnahmen auch einen aufdeckenden Charakter haben, müssen den Mitarbeitenden die Abläufe und Verfahrensschritte im Rahmen einer Intervention klar sein.

Wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern im Einrichtungsalltag. Dabei müssen Partizipationselemente auf die Entwicklungsstände der Kinder abgestimmt und deren individuellen Fähigkeiten angepasst sein. Das eigene Erleben von Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit fördert Selbstbewusstsein und Sicherheit. Der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes spielt eine zentrale Rolle:

- Eigene Stärken entdecken, kennen und bewusst wahrnehmen,
- erleben, dass alle Gefühle erlaubt sind (was fühlt sich gut und was fühlt sich nicht gut an?),
- selbst über sich und seinen Körper bestimmen.

Zur Stärkung von Mitarbeiter*innen sind Qualitätsstandards zu Fragen der Haltung gegenüber den anvertrauten Kindern, Team-, Einrichtungs- und Kommunikationskultur entscheidend. Bei allem passieren Fehler, müssen aber benannt und bearbeitet werden. Ein wertschätzender Umgang untereinander im Team und in Zusammenarbeit mit Leitung und Träger sind dabei grundlegend. (siehe Kapitel 4 und 5). Mitarbeiter*innen erhalten die Möglichkeit zur Selbstreflexion innerhalb des Teams, mit dem Träger sowie durch Fortbildungen und Supervision. Der Ausbau von Fachwissen ist ebenso konzeptionell verankert. Hinzu kommen Aspekte wie die Nutzung von Methoden zur kollegialen Beratung im Team und Mitarbeiter*innen-Fürsorge durch Vorgesetzte.

In der Summe sind dies die zentralen Punkte, um Mitarbeiter*innen in ihrem Alltagshandeln in der Einrichtung zu stärken und damit den Weg zu ebnen, Kinder unter den Vorgaben des präventiven Kinderschutzes zu fördern und zu begleiten. (siehe Verhaltenskodex, Kapitel 4) Elternarbeit gehört im Sinne einer „Erziehungspartnerschaft“ für die Kinder der Einrichtung zum Qualitätsstandard. (§ 9 KiBiz). Der Dialog zwischen Fachkräften und Eltern ist dabei als wichtigstes Medium anzusehen. Im Rahmen der Präventionsarbeit müssen Eltern über verschiedenen Themen informiert werden (Kinderrechte, Beschwerdemöglichkeiten, Sexualerziehung, Mitwirkung der Kinder usw.). Dies erfolgt über Elternabende und Elternbriefe verbunden mit Raum für zusätzliche Fragen und persönlichen Austausch. Hinweise über Ausgänge zu aktuellen Themen in der Einrichtung sorgen zusätzlich für Transparenz. Hinzu kommt die Sensibilisierung für Themen wie Machtmissbrauch und Gewalt. Dabei aufkommende Ängste und Unsicherheiten von Eltern werden aufgegriffen und lösungsorientiert bearbeitet.

Kenntnis über intervenierende Maßnahmen verbunden mit abgestimmten Verfahrensschritten sind zwingend notwendig, um im konkreten Fall handlungsfähig und handlungssicher zu sein. Daher sind im Kapitel 6 die einzelnen Schritte im Gesamttablauf ausführlich erläutert. Wichtig ist, den Überblick zu behalten, Schnittstellen einzubinden und nachvollziehbar zu dokumentieren. Intervention bedeutet also, zielgerichtet einzugreifen, wenn es die Situation erfordert und es für den Schutz der Kinder notwendig ist.

Die Kenntnis von Netzwerk- und Kooperationspartner*innen bietet im Gefährdungsfall die Chance, lösungsorientiert und handlungssicher mögliche passgenaue Hilfsangebote zu identifizieren und frühzeitig einzubinden. Daher sind die Kontaktdaten im Anhang des Konzeptes zu finden und werden in Fortbildungen, Teamgesprächen und auf Informationsplattformen stetig aktualisiert. Eine Vernetzung mit Institutionen, die an Schnittstellen/Übergängen wichtige Kooperationspartner*innen darstellen, muss hinreichend ausgebaut sein. Im Rahmen der „kommunalen Präventionsketten“ sind diese Übergänge im Leben eines Kindes (Einstieg in die Kindertageseinrichtung/Einstieg in die Grundschule) konzeptionell so zu gestalten, dass eine positive Entwicklungsförderung und ein gelingendes Aufwachsen möglich sind.

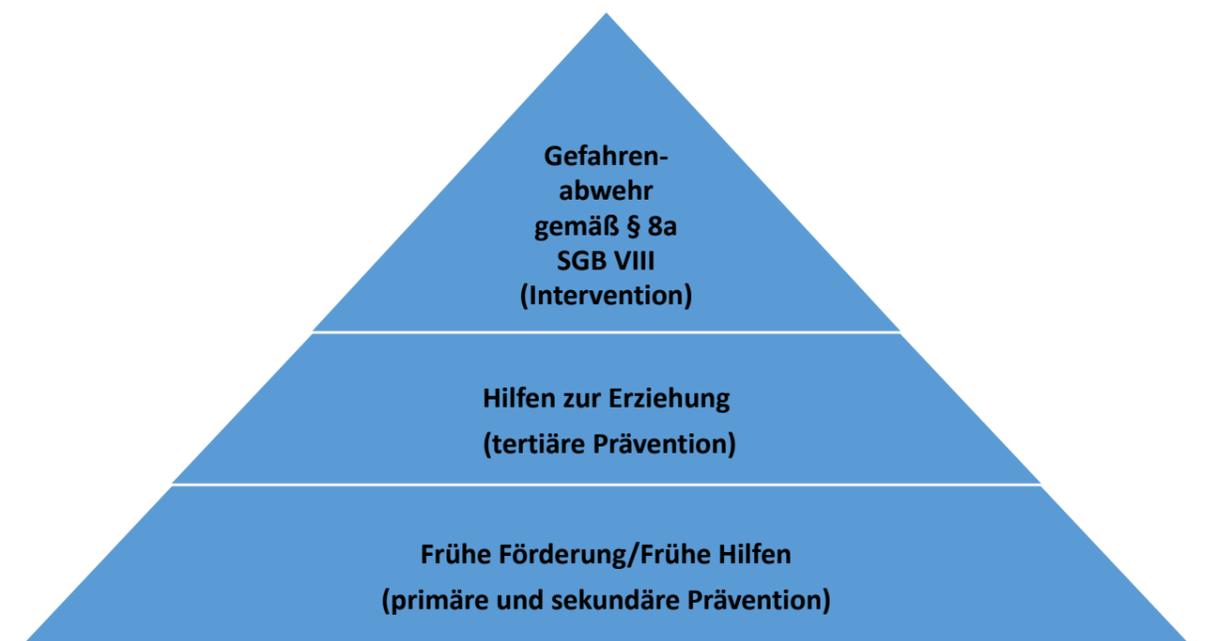
3 Ziele des Kinderschutzes

Grundsätzliche Aufgabe des Kinderschutzes ist die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen und der Schutz von Kindern, die Gefährdung erleben. Damit sind wesentliche Vorgaben als oberstes Handlungsziel umschrieben.

Zur weiteren Konkretisierung gehören unabdingbar die folgenden Ziele aus dem präventiven und dem intervenierenden Kinderschutz:

- Ziele des präventiven Kinderschutzes:
 - Sicherung der Rechte von Kindern und Schutz in der Einrichtung
 - Stärkung von Kindern in der Einrichtung, Ausbau des Selbstwertgefühls /-bewusstseins
 - Partizipation durch Förderung der Selbst- und Mitbestimmung von Kindern
 - Förderung der zielförderlichen Haltungen der Mitarbeitenden (siehe Kapitel 6) und Schaffung von Bewusstsein über die Notwendigkeit der einzusetzenden Maßnahmen
 - Schaffung von Netzwerkstrukturen zur optimalen Begleitung von Familien im Rahmen früher Förderung und früher Hilfen

- Ziele des intervenierenden Kinderschutzes:
 - Schutz von Kindern bei Gefährdungsaspekten
 - Hinwirken auf den Einsatz konkreter Hilfen zur Gefahrenabwehr
 - Sofortiges Handeln bei akuter Gefahr für das Kind



4 Aufgaben des Trägers

4.1. Kommunikationskultur

Effektiver Kinderschutz muss Bestandteil im Alltagshandeln eines Trägers sein. Die beschriebenen Aspekte aus Prävention und Intervention sind dazu konzeptionell verankert und werden durch alle beteiligten Fachkräfte umgesetzt. Die Kommunikation teamintern, mit der Einrichtungsleitung und Trägervertretungen ist daher von Wertschätzung geprägt. Die Fähigkeit zur sachlichen Kritikäußerung wie auch die Kritikannahme als zentrale Punkte eines anerkennenden Umgangs untereinander wird von allen Mitarbeitenden erwartet. Auch den pädagogischen Fachkräften ist zudem die Nutzung von Instrumenten aus dem Beschwerdemanagement möglich. Im Rahmen dieser lösungsorientierten Grundhaltung ist es das Ziel, Fehlerquellen zu identifizieren und damit zur Optimierung von Verfahrensabläufen beizutragen. Dies orientiert sich damit am Leitbild des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen.

In Fällen zur Gefahrenabwehr bleibt die transparente Kommunikation von zentraler Bedeutung. Ängste und Unsicherheiten der Fachkräfte erhalten ebenfalls Raum zur Bearbeitung in Form von Supervision, Feedback-Gesprächen und Informationseinheiten/ -veranstaltungen. Dabei kommt der Bearbeitung von eigenen erfahrenen Gewaltmomenten eine besondere Bedeutung zu. Denn diese kann dazu führen, dass unbewusst Gefahrensituation nicht wie erforderlich eingeschätzt und bewertet werden. „Blinde Flecken“ aufgrund der eigenen Betroffenheit können eine Ursache sein. Die Zugänglichkeit der Leitungsebenen und des Trägers ist auch in dieser besonders sensiblen Problematik gefragt.

Die in einer Dienstanweisung beschriebenen Vorgehensweisen zur Meldung von Kindeswohlgefährdenden Aspekten – bedingt durch externe Auslöser oder auch einrichtungsinterne Faktoren oder sogar Kolleg*innen – sind für alle Mitarbeiter*innen verpflichtend und als Prozessverlauf zusammengefasst.

Die besondere Brisanz bei auslösenden Momenten innerhalb der Einrichtung soll damit bei Mitarbeitenden den „Druck“ nehmen, im Loyalitätskonflikt von Team-Leitung – Kindeswohl verantwortungsvoll für das Kind zu handeln.

4.2. Fortbildungen

Die Mitarbeiter*innen (pädagogische und nicht pädagogische Kräfte) werden einmal jährlich durch die interne Kinderschutzfachkraft fortgebildet. Die Teilnahme ist verpflichtend. Damit soll einerseits die Verinnerlichung der Abläufe und andererseits die Auffrischung der Inhalte gewährleistet werden.

Folgende Punkte sind Bestandteil der zweitägigen Inhouse-Veranstaltung:

- Rechtliche Grundlagen
- Verfahrensschritte im Gefährdungsfall
- Arbeit mit Checklisten
- Besprechung anonymisierter Fallbeispiele
- Raum für Austausch und Fragen

Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit, die interne Kinderschutzfachkraft im Rahmen der Voraussetzungen nach § 8b SGV III zu Rate zu ziehen.

Zusätzlich bieten weitere Fortbildungen zu Themen aus dem präventiven Kinderschutz (kindliche Selbstbestimmung, Partizipation von Kindern und Eltern, Sexualerziehung, Elternarbeit usw.) die Option, Fachwissen in der Haltung der Mitarbeitenden zu verankern und in Routineabläufe innerhalb der Einrichtung einfließen zu lassen.

4.3. Zusätzliche Förderangebote

Aufbauend auf den Grundhaltungen der Mitarbeitenden zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstwirksamkeit der Kinder verbunden mit dem Standard von Beteiligungskonzepten im Kitaalltag werden durch den Träger Kursangebote für Kinder themenspezifisch eingekauft, die Teilnahme der Kinder daran ist freiwillig und erfolgt nach Abstimmung mit den Eltern. Inhaltlich orientieren sich diese Angebote an Trainings zur Stärkung von Kompetenzen des Kindes, Lernen, „NEIN zu sagen“ und Wahrnehmen von eigenen Emotionen. Eltern sollen hier entsprechend einbezogen werden.

Auch an dieser Stelle schließt sich wieder der Kreis zwischen Stärkung der Kinder und Mitarbeiter*innen, Elternarbeit, Prävention und Intervention.

5 Verfahrensschritte

Die gesetzlichen Bestimmungen geben ein bestimmtes Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vor, dass die Option zum Eingriff in das Elternrecht

darstellt. Auf akute Gefährdungen ist dabei anders zu reagieren als auf anhaltende Defizite oder Störungen, die die Entwicklung eines Kindes nachhaltig beeinträchtigen können.

- Bei einer akuten Gefährdung sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die das Kind sofort schützen. (§8a SBB VIII)
- Bei erkennbaren Mängeln in der Grundversorgung des Kindes, die potenziell eine Beeinträchtigung zur Folge haben, ist der im Folgenden dargestellte Ablauf (6.1. – 6.9) zu beachten. Wichtig ist hierbei ein Verständnis davon, dass die dargestellten Handlungsschritte als „vorgeschaltetes Hilfeplanverfahren“ anzusehen ist., um Eltern die Annahme von Hilfen zu erleichtern. Hilfen, die über die Kindertageseinrichtung zu leisten oder zu vermitteln sind, sind ein wichtiger Baustein im Rahmen von Vermeidung weitergehender Schädigungen und intervenierendem Kinderschutz.

Zum Erkennen und Bewerten von Gefährdungsmomenten ist die Kenntnis von Risiko- und Schutzfaktoren von besonderer Bedeutung. Sie ermöglicht die nachvollziehbare Einschätzung und Einordnung der Aspekte, die den Einzelfall im Zusammenhang von Entwicklungsstadium und Bedürfnissen des Kindes, familiärem und kulturellem Hintergrund, Resilienzen des Kindes und Einsicht/ Mitwirkung der Betroffenen ausmachen.

Trotz stets unterschiedlicher Faktoren, die die Gefährdung ausmachen können, gibt es typische Muster und Bedingungen, die als Risikofaktoren gewertet werden können (Jörg Maywald (2013), Kindeswohl in der Kita, 1.Auflage, Freiburg):

- Psychosoziale Risikofaktoren (z.B. Arbeitslosigkeit, materielle Notlagen)
- Elterliche Risikofaktoren (z.B. Suchterkrankungen, Beziehungskonflikte)
- Auf das Kind bezogene Risikofaktoren (z.B. perinatale oder postnatale Faktoren, unerwünschte Schwangerschaft)
- Auslösende Risikofaktoren (z.B. Krisensituationen, Überforderungen)

Die aus den Gefährdungsmomenten resultierenden Folgen für das Kind hängen in der Schwere von der Widerstandsfähigkeit des Kindes (Resilienz) sowie den vorhandenen Schutzfaktoren ab. Die Resilienz eines Kindes wird unter anderem durch den Bezug zu einer Vertrauensperson, dem Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gruppe sowie ein starkes Wertebewusstsein begünstigt. Hier wird erneut der Zusammenhang zwischen Stärkung des Kindes im Rahmen der Beteiligungskonzepte in der Einrichtung (siehe Kapitel 3) und der Verzahnung von präventivem und intervenierendem Kinderschutz (siehe Kapitel 2) deutlich. Überlegtes Vorgehen und interdisziplinärer Austausch verbunden mit abgestimmten Verfahrensweisen sind dann für die Mitarbeitenden entscheidende Einflussfaktoren, um im Rahmen der Intervention dem betroffenen Kind die erforderlichen Hilfen und Unterstützungen zukommen lassen zu können.

Die Nutzung von Instrumenten zur Risikoeinschätzung sind ebenfalls abgestimmt und im Anhang zu finden. Darüber hinaus hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie einen Handlungsleitfaden im Form einer Broschüre zum Kinderschutz entwickelt, die allen Kooperationspartner*innen zugestellt wird, aber auch bei Bedarf separat angefordert werden kann.

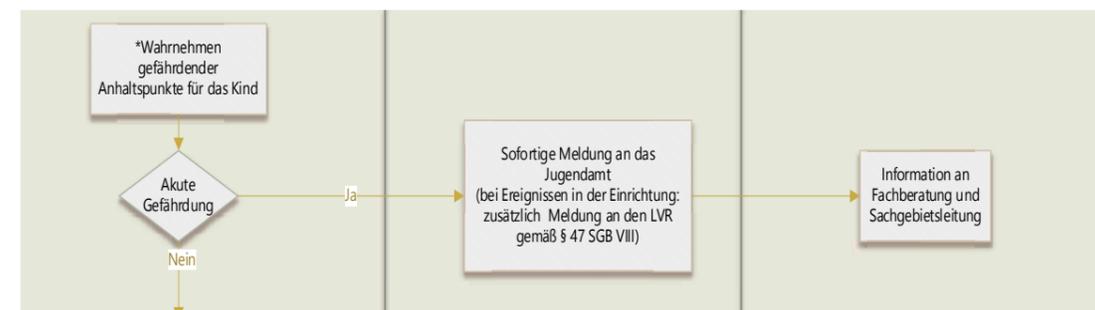
5.1 Anhaltspunkte wahrnehmen

Gewichtige Anhaltspunkte von Gefährdungen können an folgenden Punkten wahrgenommen werden:

- Äußere Erscheinung des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Bezugspersonen/abholenden Personen oder im Haushalt lebender Personen
- Familiäre Situation
- Persönliche Situation der Bezugspersonen oder im Haushalt lebender Personen
- Wohnsituation

Wie bereits dargestellt, müssen dabei die Einschätzungen immer auf den Einzelfall bezogen erfolgen und sowohl das Alter des Kindes sowie dessen Entwicklungsstand als auch individuelle Entwicklungsbedürfnisse Berücksichtigung finden. Entscheidend ist die Differenzierung einer Kindeswohlgefährdenden Situation von anderen pädagogischen Problemen. Kindeswohlgefährdung stellt dabei eine aktuelle, so ausschlaggebende Gefahr dar, dass bei weiterer Fortentwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit hoher Sicherheit vorauszusehen ist.

Im Anhang ist eine nicht abschließende Auflistung von denkbaren Gefährdungssituationen zu finden, die eine Orientierungshilfe darstellen soll.



5.2 Austausch im Team und mit der Einrichtungsleitung

Fallen gewichtige Anhaltspunkte auf, haben die Mitarbeitenden die Punkte im Team zu überprüfen und die Einrichtungsleitung zu informieren. Beobachtungen und Eindrücke sind zu dokumentieren und die Situation zu bewerten. (siehe Anhang Checklisten und Einschätzungsbogen). Folgende Punkte sollten dabei in den Bewertungsprozess eingebunden werden (Jörg Maywald (2013), Kinderschutz in der Kita, 1.Auflage, Freiburg):

- Elterliche Kompetenzen
- Gesundheit der Eltern (seelisch, körperlich, geistig)
- Eltern- Kind-Beziehung / -Interaktion
- Bereitschaft der Eltern, Hilfen anzunehmen
- Risiko- und Schutzfaktoren beim Kind
- Einschätzung des Misshandlungsgeschehens/
der Unterlassungen/Vernachlässigungen (Schweregrad, Wiederholungstendenz)
- Stabilität der Familienbeziehungen und des sozialen Umfeldes

Verdichten sich die Eindrücke einer Kindeswohlgefährdung, wird die Leitung die Kinderschutzfachkraft hinzuziehen. Die Kontaktdaten der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sind im Anhang hinterlegt. Aufgrund der bestehenden Präventionskooperationen sind die Fachkräfte bekannt und können über kurze Dienstwege schnell involviert werden.

5.3 Hinzuziehen der Kinderschutzfachkraft

Die Kinderschutzfachkraft wird aufgrund ihrer zusätzlichen Kompetenz und der persönlichen Distanz zum betroffenen Kind zur Unterstützung im Rahmen der Risikoabschätzung hinzugezogen.



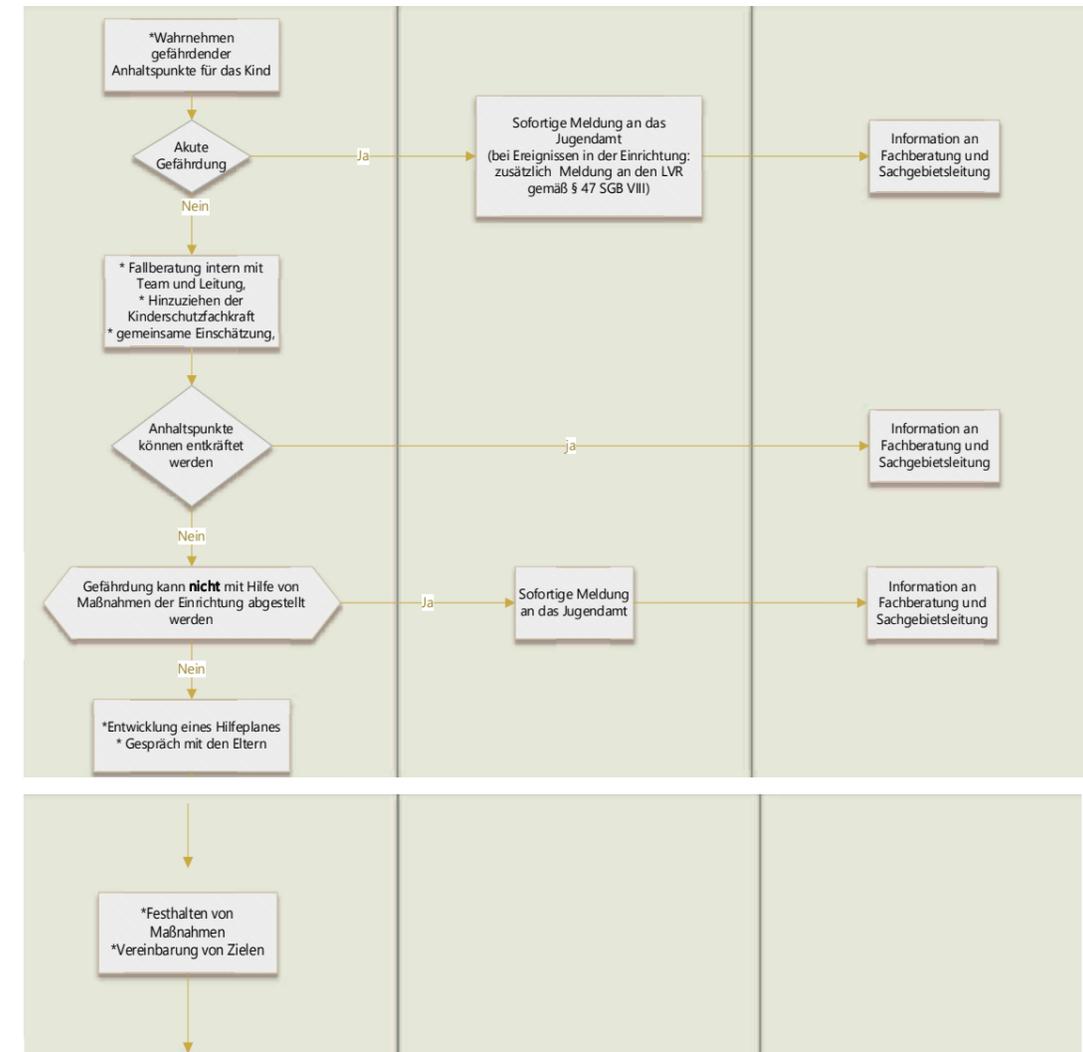
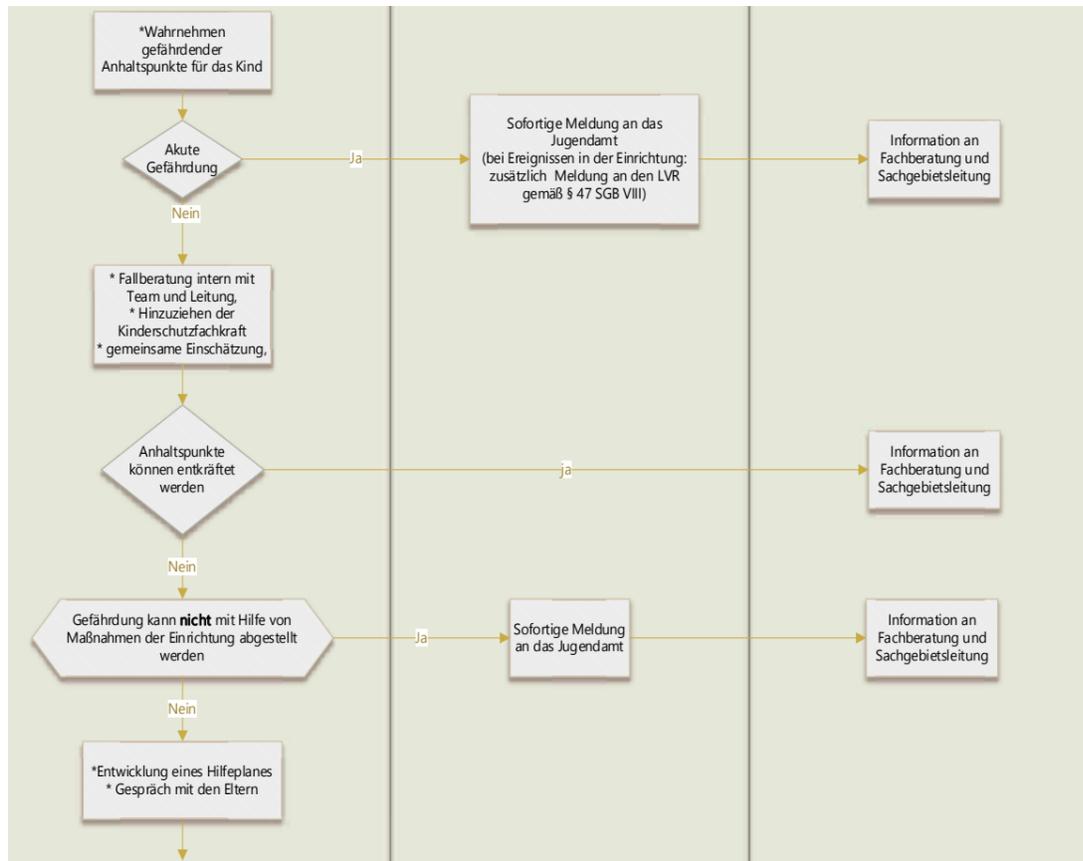
5.4 Gemeinsame Risikoabschätzung

Die Kinderschutzfachkraft wird aufgrund der Dokumentation und der Schilderungen eine gemeinsame Risikoabschätzung mit den Mitarbeiter*innen der Einrichtung vornehmen. Alle Anhaltspunkte werden dabei sachlich bewertet und die nächsten Schritte festgehalten. Hinzu kommt die Prüfung interner Ressourcen, ggfs. müssen andere geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen einer zeitlichen Einschätzung muss geprüft werden, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht und welche Maßnahmen in diesem Fall erforderlich sind.

5.5 Hinzuziehen der Eltern

Im Gespräch mit den Eltern werden diese über die Gefährdungseinschätzung informiert. Es soll auf die Inanspruchnahme der zuvor erarbeiteten Hilfen hingewirkt werden.

Besteht allerdings eine akute Gefährdung für das Kind oder würde diese durch Hinzuziehen der Eltern ausgelöst werden, muss sofort das zuständige Jugendamt/ASD informiert werden. Die Kontaktdaten sind im Anhang hinterlegt.



5.6 Hilfsangebote

Ziel des Elterngesprächs muss es sein, klare Absprachen mit den Eltern zu treffen, wie die gefährdende Situation für das Kind abgestellt werden kann. Dazu werden Veränderungsbedarfe benannt und Unterstützungssysteme aufgezeigt. Die Punkte werden in Rahmen einer verschriftlichten Planung aufgenommen und mit einer Zeitstruktur hinterlegt. Das Gespräch ist zu protokollieren und von allen Beteiligten abzeichnen zu lassen.

Die Kenntnis über bestehende Angebote und Netzwerke vor Ort, die dann im Einzelfall abgerufen werden kann, ist dabei eine entscheidende Grundvoraussetzung, schnell und effektiv handeln zu können. Voraussetzung für gelingende Übergänge in Unterstützungssysteme ist die Mitarbeit der Einrichtung in lokalen Netzwerken und Arbeitsgruppen. Gute Kooperation unter Einrichtungen und Trägern auf kommunaler Ebene und im Sozialraum stellen ein wichtiges Kriterium im Rahmen des präventiven Kinderschutzes dar und bieten die Basis bei notwendigen Interventionsmaßnahmen.

5.7 Überprüfung der Zielvereinbarungen

Fall- und situationspezifisch wird die weitere Entwicklung geprüft, vor allem unter dem Aspekt,

- ob die das Verfahren auslösende Situation nicht mehr auftritt,
- ob die vereinbarten Ziele umgesetzt werden,
- ob Veränderungen in der Hilfeplanung erfolgen müssen.

Die Einrichtung dokumentiert die Entwicklungen genau.

5.8 Gegebenenfalls neue Risikoabschätzung

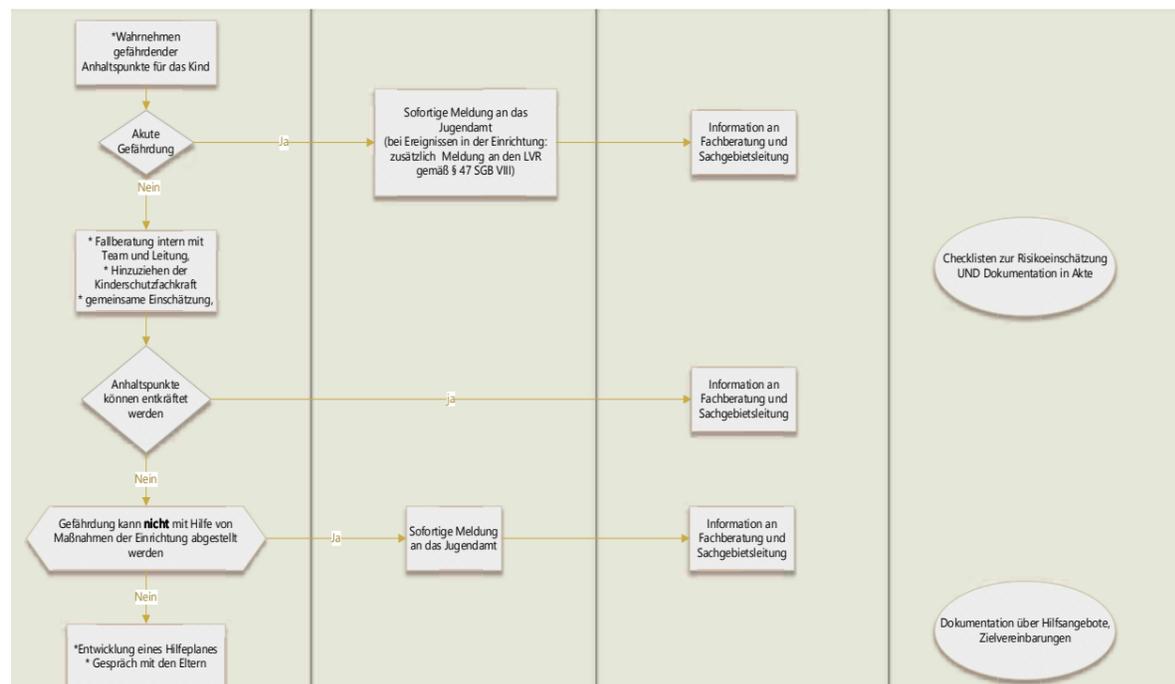
Sollte festgestellt werden, dass die Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder nicht geeignet sind, um eine Verbesserung der Situation für das Kind zu erzielen, muss eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft erfolgen. Gegebenenfalls werden die Schritte 6.4 bis 6.8 wiederholt.

Sollte sich die mangelnde Mitwirkung der Familie zeigen oder die Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft sein, um Verbesserungen zu erzielen, wird das Jugendamt/der ASD hinzugezogen. Um das Vertrauensverhältnis der Familie zur Einrichtung und die Möglichkeit der Lotsenfunktion nicht zu gefährden, muss die Familie in der Regel von diesem Schritt in Kenntnis gesetzt werden.

5.9 Gegebenenfalls Hinzuziehen des ASD

Sind alle angebotenen Hilfen wirkungslos oder nicht angenommen worden, ist der ASD zu informieren. Auch dann, wenn die Eltern den eigenständigen Kontakt zum Jugendamt ablehnen.

5.10 Prozessablauf insgesamt



Entscheidend für den Prozessablauf ist sowohl das Wissen der Mitarbeiter*innen zu Verfahren und Vorgehen wie auch deren Sicherheit im Umgang mit diesen Ausnahmesituationen.

Eine Grundvoraussetzung ist hier die Haltung der Mitarbeiter*innen, sich für Kinder und deren Schutz einzusetzen.

Die Mitarbeiter*innen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie haben sich ein gemeinsames Leitbild gegeben, das zur Orientierung dienen soll, welche Grundprinzipien die gemeinsame Basis in der pädagogischen Arbeit bilden.

6 Zielförderliche Haltung der Mitarbeiter*Innen in der Kita

6.1 Verhaltenskodex

Für die Mitarbeiter*Innen der städtischen Kindertageeinrichtungen gilt folgende Verpflichtung gegenüber Kindern, um diese in ihren Rechten zu stärken und sie vor Gefahren ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen:

- ▶ Ich setze mich für den Schutz der Kinder ein und werde keine Formen von Gewalt vornehmen, zulassen oder dulden.
- ▶ Ich beziehe gegen Grenz-verletzendes und gefährdendes Verhalten aktiv Stellung.

► Sollte ich Kenntnis von Sachverhalten erlangen, die die Vermutung von Fehlverhalten anderer (auch Mitarbeitenden) nahelegt, werde ich dies unverzüglich den vorgesetzten Personen mitteilen.

► Dabei halte ich mich an die Vorgaben des Schutzkonzeptes meines Trägers.

► Mein pädagogisches Handeln ist transparent und entspricht den fachlichen Standards.

► Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder der Einrichtung und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Die genannten Aspekte sind im Leitbild der Stadt Kempen verankert. Sie bilden die Grundlage aller Arbeitsaufträge des Jugendamtes und sind im Beteiligungsverfahren mit Mitarbeitenden, Leitungsebenen sowie Entscheidungsträger*innen abgestimmt. Das Leitbild hat nicht nur den verpflichtenden Aspekt der Umsetzung der Inhalte, sondern auch den nach Haltung fragenden Charakter bei der Einstellung von Fachkräften.

6.2 Fehlverhalten durch Fachkräfte

Fehlverhalten von Fachkräften haben multifaktorielle Ursachen, die sowohl im individuellen wie auch im strukturellen Bereich angesiedelt sind. Belastungsfaktoren aus häuslichem wie auch beruflichem Umfeld, mangelnde Kenntnisse aus der Ausbildung, fehlende trägerinterne Schutzkonzepte oder situative Überforderungen kommen hinzu. Eine Förderung des Fehlverhaltens erfolgt vor allem zudem dann, wenn dies durch Kolleg*innen, Leitung und Träger ignoriert, geleugnet oder verharmlost wird. Hier gilt es, Wegsehen zu beenden und so einen Prozess der neuen Orientierung in Gang zu setzen.

Folgen von Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte sind weitreichend und auf mehreren Ebenen zu sehen. Das Schaubild gibt einen nicht abschließenden Überblick:



Dabei lassen sich im Gruppen- und Einrichtungsalltag folgende Konstellationen wiederfinden (keine abschließende Aufzählung):

Anschreien

Beschämung und Entwürdigung

Ständiges Vergleichen

Bevorzugung von Lieblingskindern

Zwang zum Essen, Schlafen, Toilettengang

Diskriminierung

Zerren, Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und gesundheitlicher Fürsorge

Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation

Ignorieren von Übergriffen unter Kindern

Sexuell übergriffiges Verhalten

Wirksam Gewalt durch Fachkräfte in den Einrichtungen zu verhindern, muss oberste Priorität haben. Dem Anspruch wird man durch Stärkung der Kinder (Kapitel 3 und 4) wie auch durch Umsetzung wichtiger Beteiligungskonzepte (Kapitel 7) gerecht. Förderung der Zusammenarbeit im Team, mit der Leitung und dem Träger sind ebenso bedeutsam wie Herstellung von guten Arbeitsbedingungen, Entwicklung/Umsetzung eines Schutzkonzeptes sowie der Möglichkeit der Weiterentwicklung von Organisation und Fachkräften (Kapitel 4).

Alle diese Bemühungen stoßen jedoch dort an Grenzen, wo die vielseitigen Äußerungen von Gewalt deutlich werden, die in der Situation kaum vorhersehbar sind. Gleichzeitig verbunden mit dem Dilemma, im Spannungsfeld von Freiheit der Mitarbeiter*innen in ihrem Arbeitsalltag und der notwendigen Sicherheit, die dann als Kontrolle empfunden wird, zu agieren.

Umso wichtiger ist dann ein vorgegebenes Verfahren, wie im Rahmen der Intervention zu agieren ist. Sollte sich also trotz aller vorbeugenden und präventiven Maßnahmen Aspekte der Gewalt durch Fachkräfte in der Einrichtung zeigen, sind folgende Handlungsschritte notwendig:

- ➔ Kollegiales Gespräch suchen
- ➔ Beratung im Team einholen
- ➔ Gespräch mit der Leitung und Trägervertreter*in (Sachgebietsleitung) führen
- ➔ Gespräch mit den Eltern führen
- ➔ Reflexion mit dem Kind und Entschuldigung durch die Fachkraft
- ➔ Meldung beim LVR gemäß § 47 SGB VIII
- ➔ Ggfs. arbeitsrechtliche oder auch strafrechtliche Konsequenzen einleiten

Eine gute und wertschätzende Kommunikation der Fach- und Leitungskräfte sowie Trägervertreter*innen ist als Grundvoraussetzung zu sehen, um Fehlverhalten und Gewalt in Einrichtungen zu verhindern und in dennoch auftretenden Situation angemessen agieren zu können.

Um eine umfassende Überprüfung seitens des Landesjugendamtes vornehmen zu können, ist folgende Checkliste hilfreich, anhand deren das Geschehen beschrieben und bewertet werden kann:

Checkliste zur Meldung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII

1. Erste Meldung per Telefon, eMail oder Fax mit folgenden Angaben:
 - a) Was ist vorgefallen?
 - b) Wann ist es vorgefallen?
 - c) Wo?
 - d) Wer war beteiligt?
2. Stellungnahme (zeitnah und ausführlich in schriftlicher Form)
 - a) Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation
 - b) Weitere am Vorfall beteiligte oder beobachtende Personen
 - c) Maßnahmen, die durch den Träger und/oder das Personal direkt ergriffen wurden
 - d) Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
 - e) Informationen des Trägers und der Sorgeberechtigten
 - f) Erforderliche ärztliche Untersuchungen/Behandlungen
 - g) Pädagogische und ggfs. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern
3. Weitere Schritte
 - a) Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat oder noch ergreifen wird
 - b) Überlegungen zur Prävention (konzeptionell, strukturell)
 - c) Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
 - d) Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen (Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Vereinbarungen zur Korrektur, Versetzung, Kündigung)

7. Beteiligung von Kindern und Beschwerdemöglichkeiten

Selbst- und Mitbestimmung von Kindern in der Einrichtung ist ein zentraler Aspekt zur Partizipation. Das bedeutet, den Kindern wird die Möglichkeit geboten, sich entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstands an der Planung und Gestaltung des Kitaalltages und der Räumlichkeiten zu beteiligen.

Beteiligung bedeutet dabei nicht, dass jede Entscheidung mit den Kindern diskutiert werden muss. Dies würde zu einer psychischen/kognitiven Überforderung und zu einer Verunsicherung der Kinder führen.

Kinder haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Kita-Alltag können dies ganz individuelle Bedürfnisse sein, wie zum Beispiel das Recht auf Ruhe und Rückzug, auf Nahrung, körperliche Pflege und Nähe, Hygiene, körperliche Unversehrtheit und vor allem das Recht auf Meinungsäußerung. Gerade im Kleinkindbereich heißt das zum Beispiel auch, dass die Kinder mitbestimmen dürfen, wer sie zum Wickeln begleitet. Aber auch der Gang zur Toilette ist eine sensible Situation, in der das Kind entscheiden sollte, wer es dabei begleitet.

Nicht zu vergessen ist dabei, die Entwicklungsstände und mögliche Einschränkungen der Kinder zu berücksichtigen. Kinder mit Beeinträchtigungen werden sich schwerer mitteilen können als Kinder ohne Handicaps. Grenzüberschreitungen gehören bei beeinträchtigten Kindern „eher zum Alltag“ und werden daher schwieriger von ihnen als Gewalt eingeschätzt. Wenngleich Übergriffe bei ihnen deutlich häufiger stattfinden, zum Beispiel aufgrund von Überforderungen der Bezugspersonen oder der stärkeren Zuordnung zum legitimierten Opfer durch Täter*innen. Kinder mit Handicaps müssen also umso mehr zur Beteiligung motiviert, über ihre Rechte aufgeklärt und im Einüben zur Äußerung ihrer Bedürfnisse begleitet werden.

Die Grundhaltung der pädagogischen Fachkraft ist sehr entscheidend, um die Kinder in ihrer Meinungsbildung zu unterstützen und zu bestärken. Die Herstellung einer vertrauensvollen Atmosphäre und der Aufbau verlässlicher Beziehungen zu jedem einzelnen Kind sind notwendige Voraussetzungen, um die Beteiligung der Kinder in der Kindertagesstätte sicherzustellen.

Die Kita-Mitarbeitenden sollen als Vorbilder fungieren und in respektvoller, liebevoller, sensibler, offener und einladender Haltung Kindern das Gefühl vermitteln, angenommen und ernst genommen zu werden. So kann jedes einzelne Kind spüren, dass seine Beteiligung tatsächlich etwas bewirken und verändern kann. Selbstwirksamkeit fördert so die Entwicklung des Selbstbewusstseins. Die Möglichkeit sich und seine Umwelt zu entdecken, sich auszuprobieren und bei Bedarf Hilfe einfordern zu dürfen, unterstützen zusätzliche positive Entwicklungen beim Kind.

In den Gruppenteams werden die Grundvoraussetzungen für den Alltag geschaffen. Dazu gehören zum Beispiel ein entsprechend durchdachtes und an den Bedürfnissen der Kinder orientiertes Zeitmanagement, eine Raumgestaltung mit vielfältigen Möglichkeiten und frei zugängliches Spielmaterial. Dies gibt den Kindern die Gelegenheit, sich im Spiel auszuprobieren, selbstbestimmtes Handeln zu üben, sich zu entfalten und sowohl sich, als auch sein Gegenüber zu entdecken. Dazu zählen auch Erfahrungen und altersentsprechendes Erleben von Sexualität. Nicht jede Exploration in dieser Hinsicht ist gleich ein Indikator für sexuelle Miss-handlung!

Auch die Gestaltung der Essenssituationen unterstützt die selbstbestimmte Entwicklung der Kinder, indem weder Zwang noch Druck eingesetzt werden und das Kind abhängig von seinem Entwicklungsstand frei entscheiden darf, was und wieviel es essen möchte. Hier sind gleichwohl relevante gesundheitliche Aspekte wie Allergien zu beachten und gegebenenfalls die Eltern hinreichend mit einzubeziehen.

Durch die beschriebenen Prozesse ist jede pädagogische Fachkraft stets gefordert, das Spannungsfeld zwischen Kinderrechten, Elternerwartungen und der eigenen konzeptionellen pädagogischen Arbeit angemessen zu gestalten. Hier ist eine offene und wertfreie Kommunikationsebene zwischen den verschiedenen Instanzen wichtig.

In den Kindertageseinrichtungen wird Wert daraufgelegt, Kinder jedes Alters und entsprechend dem jeweils individuellen Entwicklungsstand einzubinden, ihre persönlichen Grenzen wahrzunehmen und damit einen von Wertschätzung geprägten Umgang zu finden.

Neben der Partizipation zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstwirksamkeit der Kinder sind ein angemessenes Management für Beschwerden von besonderer Bedeutung.

In den Kindertageseinrichtungen können jederzeit Beschwerden in verschiedenen Formen eingereicht werden. Eltern und Erzieher*innen können dies über Kritik, Verbesserungsvorschläge und neuen Ideen/Anregungen ausdrücken. Dies kann in Tür- und-Angel-Gesprächen, bei Elternabenden, sowie über einen (anonymen) Beschwerdebogen geschehen.

Es ist wichtig und unverzichtbar, dass auch die Kinder der Kindertageseinrichtung die Möglichkeit erhalten, ihre Gefühle und ihr Empfinden bekanntzugeben. Kinder äußern ihre Unzufriedenheit ihrem Alter entsprechend. Aber auch der Entwicklungsstand und ihre eigene Persönlichkeit spielen dabei eine große Rolle. Mögliche individuelle Beeinträchtigungen kom-

men hinzu. So zeigen Kinder ihr Empfinden durch Wut, Traurigkeit, Weinen, Aggression, Rückzug oder durch verbale Äußerungen.

Ältere Kindergartenkinder können sich meist gut über Sprache oder kreative Ausdrucksformen mitteilen. Bei jüngeren Kindern ist die pädagogische Fachkraft gehalten, das Verhalten des Kindes hinreichend zu deuten.

Eine gute Beobachtung der Kinder ist grundsätzlich sehr wichtig. Die pädagogische Fachkraft vor Ort sollte stets achtsam und aufmerksam sein.

Denn den Beschwerden wertschätzend und respektvoll nachzugehen, diese möglichst abzustellen und gemeinsame Lösungen zu finden, die alle mittragen können, ist hier eine Schlüsselaufgabe der pädagogischen Fachkräfte.

Dies ist durch verschiedene Instrumente möglich:

- Morgenkreis

Der Morgenkreis findet jeden Morgen statt. Im Morgenkreis haben alle Kinder die Möglichkeit, von Ereignissen aus ihrem persönlichen und dem Kita-Alltag zu berichten. Sie können positive Erlebnisse sowie auch negative Vorkommnisse mitteilen. Der Entwicklungsstand der Kinder entscheidet über die Form der Mitteilung, ob verbal oder nonverbal.

Diese Geschehnisse bzw. Erzählungen kann eine pädagogische Fachkraft aufgreifen und schriftlich in einem Vermerk oder Protokoll festhalten. Im Anschluss wird ein gemeinsames Gespräch mit dem Kind und gegebenenfalls auch mit den Eltern geführt. In diesem Gespräch werden Anregungen, Vorschläge und gemeinsam Lösungsansätze besprochen und anschließend nach Möglichkeit umgesetzt.

- Lerngeschichten

Lerngeschichten sind Teil der Bildungsarbeit. Eine pädagogische Fachkraft schreibt kindgerecht eine Geschichte über ein bestimmtes Verhalten eines Kindes. Diese Geschichte kann die Fachkraft mit dem Kind besprechen und mehr über die Hintergründe des Verhaltens erfahren. Zusätzlich kann man mit dem Kind Änderungsvorschläge und Lösungen erarbeiten.

- Direkter Dialog

Die pädagogische Fachkraft geht ins direkte Gespräch bzw. in eine geschützte Zweier-Situation mit dem Kind. In diesem Setting stellt sie dem Kind gezielte offene Fragen, auf welche das Kind frei antworten kann. Dem Kind werden verschiedene Formen der Reaktion ermöglicht. Dies kann von verbalen Erzählungen über Handpuppenspiele bis hin zu Zeichnungen variieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, besonders Kindern mit Handicap eine auf sie abgestimmte Ausdrucksform zu ermöglichen in einem für sie vertrauensvollen Setting mit einer Vertrauensperson.

- Gruppenzeit

Kinder können sich bei allen Mitarbeiter*innen in der Kita einen Rat holen und sich öffnen. Jedes Kind hat seine individuelle Vertrauensperson, sei es die Fachkraft, die Haushaltskraft oder Praktikant*innen. Wichtig ist, dass auf das Kind eingegangen wird und es sich mit seinem Anliegen ernst genommen fühlt. Das Kleinteam sollte im Nachhinein über den „Vorfall“ informiert werden.

- Kinderparlament

An einem Kinderparlament nehmen meist nur die Vorschulkinder vertretend für ihre Gruppe teil. Das Kinderparlament trifft sich zwei- bis dreimal im Monat und bespricht nur Themen, die die Kinder vorschlagen. (Was ist in der letzten Woche vorgefallen? Was war ein schönes Erlebnis? Wo habt ihr euch geärgert?)

Es werden Anregungen notiert und gemeinsam überlegt, wie man diese umsetzt. Sollte es zu Beschwerden aus einer Gruppe kommen, versucht man diese gemeinsam auf Gruppenebene zu besprechen und eine Lösung zu finden.

Wichtig ist auch hier, eine Beteiligung für Kinder mit Einschränkungen zu finden:

- Die Vertreter*innen des Kinderparlamentes fragen Wünsche bei betroffenen Kindern gezielt nach.
- Fachkräfte unterstützen betroffene Kinder gezielt, Kinderparlamentsvertreter*innen anzusprechen bzw. sich diesen mitzuteilen.

- Beschwerdebrieffkasten

Ein Beschwerdebrieffkasten dient dazu, dass Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen die Möglichkeit haben, anonym oder namentlich Beschwerden, Anregungen oder Auffälligkeiten zu melden. Die Leitung oder eine für Beschwerden zuständige, pädagogische Kraft protokolliert

ren die „Briefe“. Bei namentlichen Beschwerden wird Kontakt zur absendenden Person aufgenommen. Anregungen und Ideen werden mit dem Team besprochen und möglichst umgesetzt.

- Elterngespräche

Elterngespräche sind ein wesentlicher Bestandteil des Kitaalltags, aber auch nicht unerheblich wichtig im Bereich des Beschwerdemanagements. Eltern haben jederzeit die Möglichkeit ein Gespräch bei den pädagogischen Fachkräften einzufordern oder ein Tür-und-Angel-Gespräch zu führen.

Gerade im U3-Bereich ist ein enger Austausch mit den Eltern sehr wichtig. Nur so können Missverständnisse schnell beseitigt werden.

In städtischen Kindertageseinrichtungen werden Beschwerden, Kritik und Anregungen sehr ernst genommen und vertraulich behandelt. Wichtig ist, dass jede namentlich genannte Beschwerde eine Rückmeldung erhält. Nach einer Bewertung können dann die verschiedenen Gremien (Kleinteam – Großteam – Leitung – Eltern – Kinder – Jugendamt) mit einbezogen werden.

8 Evaluation

Die Evaluation beinhaltet die Erhebung von Daten und deren systematischer Dokumentation. Ergebnisse sind so optimal nachvollziehbar und eine rückblickende Wirkungskontrolle wird ermöglicht. Die untersuchten Aspekte können mit Hilfe der Evaluationsergebnisse angepasst und optimiert werden. Auf diese Weise kann eine vorausschauende Steuerung gelingen.

Zur Messung der Wirksamkeit und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes werden folgende Methoden angewendet:

- Feedbackrunden in Dienstbesprechungen
- Befragungen von Mitarbeiter*innen durch den Träger
- Befragungen von Eltern durch den Träger
- Auswertung der im Rahmen von Partizipation geäußerten Wünsche, Anregungen und Kritikpunkte in Zusammenarbeit von Einrichtungsleitung und Trägervertreter*in

9 Qualitätssicherung

Qualität im Kinderschutz beinhaltet die Umsetzung der drei wichtigsten Qualitätsdimensionen:

- **Strukturqualität:** Hierunter wird die personelle, fachliche und finanzielle Ausstattung verstanden.
 - Zur Sicherung dieser Dimension sind alle Fachkräfte auf der operativen Ebene wie auch in den Leitungspositionen erfahrende und kompetente Mitarbeiter*innen mit entsprechender pädagogischer Ausbildung und Kompetenz im Kinderschutz. Jährliche Fortbildungen unterstützen den Ausbau von Fachwissen.
 - Die Umsetzung fachlicher Standards ist für alle Mitarbeitenden verbindlich.
 - Die gesetzlichen Anforderungen zum Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen werden nicht nur eingehalten, sondern durch den Einsatz von Praktikant*innen, eigenen Hauswirtschaftskräften und Auszubildenden erweitert.
 - Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Supervision und Coaching sind im Finanzbudget integriert und unterstützen die Mitarbeitenden.
 - Die achtsame, reflexive Kommunikationskultur verbunden mit Partizipationsstrukturen ermöglicht Kita als lernende Organisation zu verstehen, die Fehler und Erfolge als Anstoß zur Weiterentwicklung sieht.
- **Prozessqualität:** Abläufe und Verfahren sind gemeinsam festgelegt, konzeptionell verankert und verbindlich in der Arbeit aller Mitarbeitenden umzusetzen:
 - In den Einrichtungen wird nach den festgelegten Verfahren und Prozessen gearbeitet.
 - Es wird ein verbindlich festgelegtes Dokumentationssystem genutzt.
 - Effektive Instrumentarien zur Risikoeinschätzung von Gefährdungsmomenten sind allen Mitarbeitenden zugänglich und werden flächendeckend genutzt.
- **Ergebnisqualität:** Die Wirksamkeit der Strukturen und Prozesse wird anhand verschiedener Indikatoren gemessen, im Rahmen der Evaluation werden die Messergebnisse ausgewertet.

- Kinder, Eltern und Familien sind hinreichend beteiligt, Anregungen und Kritik werden entsprechend aufgenommen und bearbeitet.
- Kinder werden in ihrer Entwicklung positiv unterstützt.
- Eltern werden im Rahmen der Erziehungspartnerschaft beteiligt.
- Die Mitarbeitenden sind sicher in ihren Handlungsabläufen und können gerade in besonderen Fällen der Gefährdungseinschätzung dem Prozessablauf entsprechend agieren. Die Nutzung der Instrumentarien ist allen zugänglich und bekannt.
- Die Kommunikation ist wertschätzend und achtsam.

I. Kooperationspartner*innen/Kontaktdaten

a) Amt für Kinder, Jugend und Familie

Allgemeiner Sozialer Dienst

Schorndorfer Straße 16-20
47906 Kempen
02152/917- 3025

Kinderschutzfachkraft (INSOFA)

Schorndorfer Straße 16-20
47906 Kempen
02152/917- 3033

Koordinierungsstelle Frühe Hilfen

Schorndorfer Straße 16-20
47906 Kempen
02152/917- 3037

b) Polizei

Kreispolizeibehörde Kempen

Am Bahnhof 8
47906 Kempen
02162/ 377-0

c) Beratungsstellen

Deutscher Kinderschutzbund

Spüllwall 11
47906 Kempen
02152/519924

(u.a. auch Beratung bei sexueller Gewalt, Rechtberatung für Jugendliche)

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Kauertzacker 9
47906 Kempen
02152/52213
www.beratung-caritas-ac.de

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Paar- und Lebensfragen

Dreikönigenstraße 48
3. und 4. Etage
47799 Krefeld
02151/3632070
www.diakonie-krefel-viersen.de

Zornröschen Mönchengladbach

Eickenerstraße 197
41063 Mönchengladbach
02161/208886
www.zornroeschen.de

SKF

Ellenstraße 29
47906 Kempen
02152/2387
www.skf-kempen.de
www.caritas.de

Pro Familia

Mühlenstraße 42
47798 Krefeld
02151/24834
www.profamilia.de

Weißer Ring

Außenstellenleitung Viersen: Marianne Fuhrmann
0151/5516479
www.viersen-nrw-rheinland.weisser-ring.de

d) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut*innen/Kinderärzt*innen

Ralph Westhofen

Vorster Straße 45
47906 Kempen
02152/967841
www.psychotherapie-westhofen.de

Daniela Liffers-Kamp

Marie-Juchacz Straße 1
47906 Kempen
02151/8925101
www.psychotherapie-liffers.de

Elke Gärtner

Margeritenstraße 67 a
47906 Kempen
02151/54060

Ilka Eichelberger

Arnold-Janssen-Straße 2
47906 Kempen
02152/553 962
www.praxis-eichelberger.de

Praxis Dr. med. Karl Geuchen und Frank Brenner

Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin

Siegfriedstraße 29

47906 Kempen

02152/3342

Kinder- und jugendärztliche Gemeinschaftspraxis

Dr. med. Jennifer Krüger- Holtermann und Dirk Aschoff-Franke

Krefelder Straße 5

47918 Tönisvorst

02151/701033

www.kinderaerzte-toenisvorst.de

Praxis Dr. med. Andrea Dickmanns und Dr. med. Marlis Buschkamp

Hohe Straße 33

47929 Grefrath

02158/801780

www.kinderaerzte-grefrath.de

e) Kliniken

Helios Klinikum Krefeld

Lutherplatz 40

47805 Krefeld

02151/320

www.helios-gesundheit.de

Kinderschutzambulanz am Ev. Krankenhaus Düsseldorf

Kronenstraße 38

40217 Düsseldorf

0211/41605610

www.evk-duesseldorf.de

LVR- Klinik Viersen

Horionstraße 14

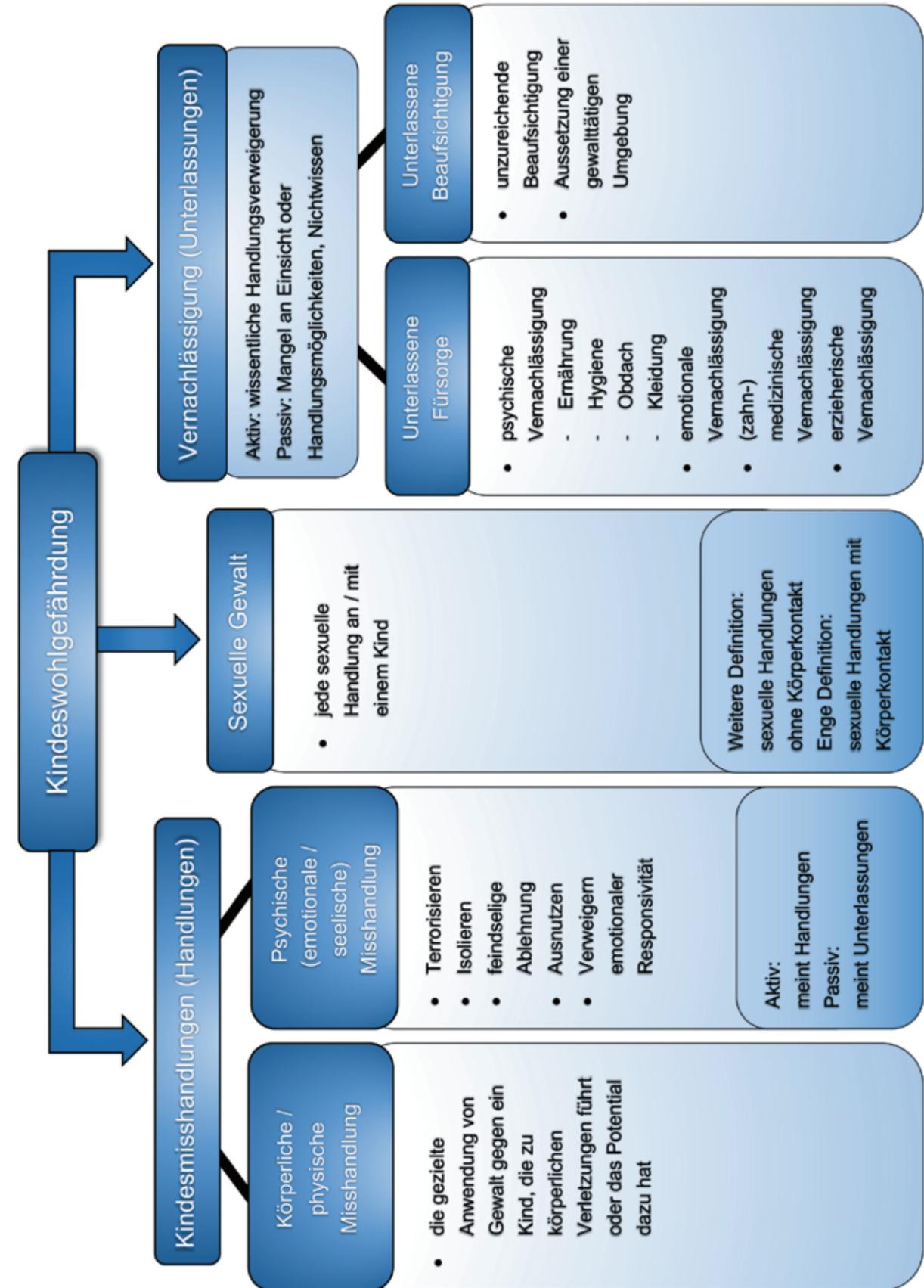
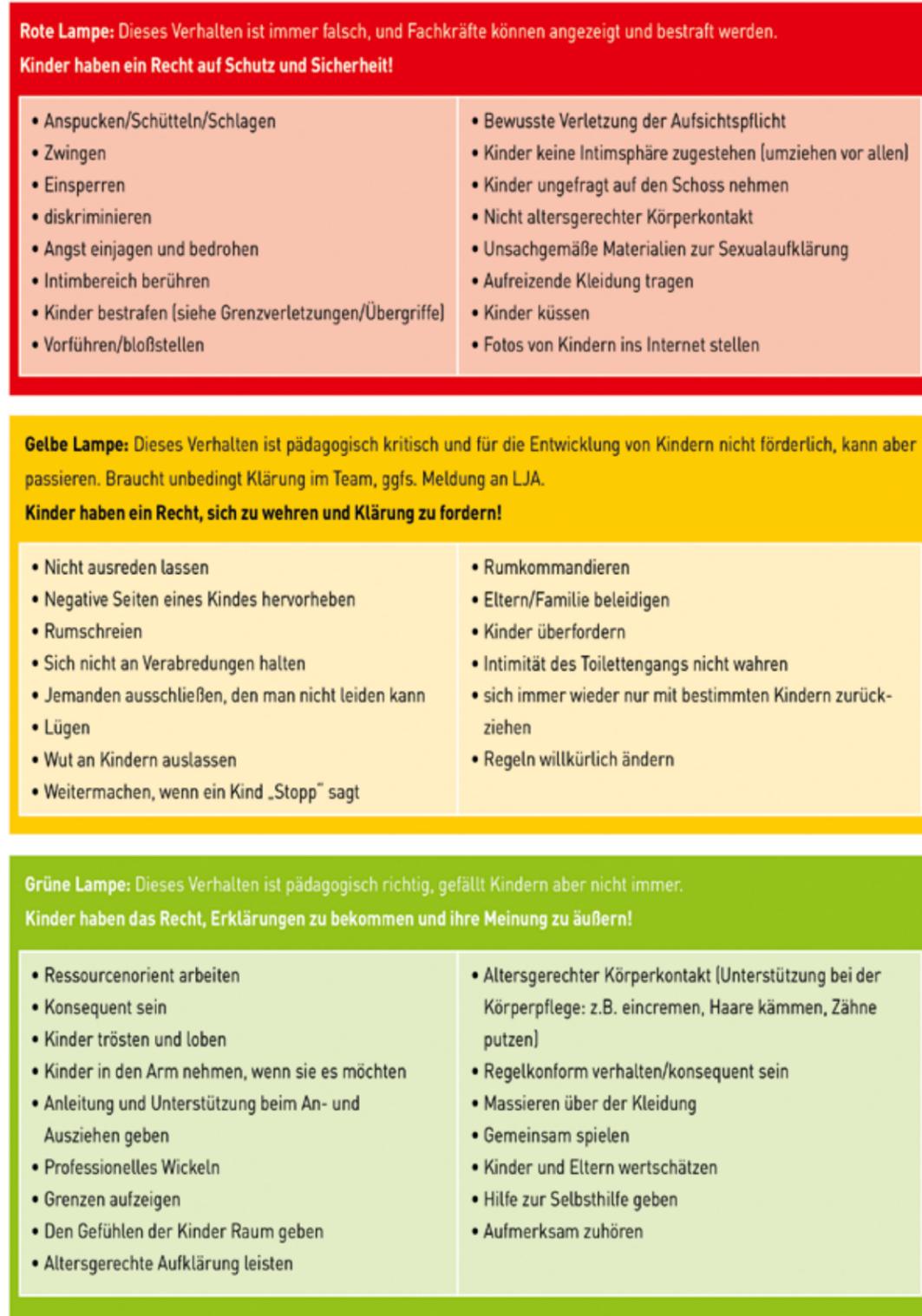
41749 Viersen

02162/9631

www.klinik-viersen.lvr.de

II. Beispielhafte Auswahl nutzbarer Materialien

Schaubild aus der LVR – Broschüre „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“



Formular 422100 - Meldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Dies ist eine Schnellmeldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, die Sie als Träger unverzüglich (ohne Unterschrift) per Mail zusenden können.
Bitte drucken Sie dann das Formular aus und senden es **unterschieden** postalisch oder eingescannt per Mail dem LVR-Landesjugendamt Rheinland noch mal zu.
Bitte melden Sie das Vorkommnis auch dem zuständige Jugendamt.

Meldung durch Träger

Adresse:

Funktion:

Vertraulich

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Dezernat 4 - Abteilung 42.21

Fax: 0221/8284 1459

Mail:

Meldung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

(Ereignisse oder/und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen)

1.	Name der Einrichtung: <input type="text"/>
	Adresse: <input type="text"/>
	Aktenzeichen: <input type="text"/>
2.	Tag des besonderen Vorkommnisses: <input type="text"/>
3.	Ort des besonderen Vorkommnisses: <input type="text"/>
4.	Wer war beteiligt? (unter Angabe des Alters des Kindes und ob es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe handelt) <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Es handelt sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe.
5.	Genauere Beschreibung des besonderen Vorkommnisses. Was hat sich konkret ereignet? <input type="text"/>
6.	Welche Maßnahmen wurden unmittelbar eingeleitet (Abwehr von Gefahren)? <input type="text"/>

7.	Vorgeschichte - Was ging dem Ereignis voraus? <input type="text"/>
8.	Wer wurde informiert? (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Träger, am <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Leitung, am <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Spitzenverband/Fachberatung, am <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Jugendamt, am <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Eltern, am <input type="text"/>
9.	Weitere Stellen, die mit einbezogen wurden (z.B. Beratungsstellen, ...) <input type="text"/>
10.	Wurde eine Strafanzeige gestellt? <input type="checkbox"/> Ja, am <input type="text"/> <input type="checkbox"/> bei (Polizei/Staatsanwaltschaft) <input type="text"/> <input type="checkbox"/> AZ/Tagebuchnummer <input type="text"/> durch: <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Nein
11.	Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme erfolgt bis zum <input type="text"/>
12.	Ergänzende Hinweise <input type="text"/>

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(Datum)	(Unterschrift)	(Telefon-Nr. für Rückfragen)

Datenschutzerklärung

Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden vom LVR-Landesjugendamt Rheinland ausschließlich zur Erfüllung der ihm nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) zugewiesenen Aufgabe des Schutzes von Kindern in Tageseinrichtungen erhoben. Die Zulässigkeit der Erhebung der Sozialdaten, die in diesem Antragsformular abgefragt werden, ergibt sich aus § 62 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2c i.V.m. § 47 Nr. 2 SGB VIII (Meldepflichten von Trägern). Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit das LVR-Landesjugendamt Rheinland prüfen kann, ob und wenn ja, welche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu veranlassen sind. Die weitere Verwendung der Daten erfolgt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff. SGB VIII. Personenbezogene Daten werden vom LVR-Landesjugendamt Rheinland nur insoweit erhoben wie sie zur Bestimmung des Ausmaßes der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. Sollten beim Ausfüllen des Formulars Unklarheiten bestehen, inwieweit die Verpflichtung, bzw. Befugnis besteht konkrete Personendaten (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse wie z.B. Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum der beteiligten Personen, vgl. § 67 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) anzugeben sind, steht Ihnen die Fachberatung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung

**Einwilligung zur Datenübermittlung
- Schweigepflichtsentbindung -**

Ich, entbinde die zuständigen Mitarbeitenden des
LVR-Landesjugendamtes Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln von ihrer Schweigepflicht gegenüber

(Angabe gegenüber wem die Schweigepflichtsentbindung gilt, z.B. Träger, Jugendamt, Spitzenverband etc.)

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt nur zu Klärung der von mir geschilderten Ereignisse im Melde-
blatt vom

Ich bin darüber informiert worden, dass meine Angaben ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des LVR-
Landesjugendamtes Rheinland zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 45
bis 48 a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weitergegeben werden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung
für die Zukunft widerrufen kann, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum
Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Folgende Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

*Verantwortlich für die Verarbeitung der mit dieser Schweigepflichtsentbindung erhobenen Daten ist die
amtierende Abteilungsleiterin der Abteilung Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitäts-
entwicklung, Qualifizierung, zurzeit Frau Ursula Knebel-Ittenbach und die amtierende Teamleiterin, des
Teams „Aufsicht und Beratung“, Frau Angelika Nieling beim Dezernat Jugend des LVR-Landesjugendamtes
Rheinland.*

*Für datenschutzrechtliche Fragen sind Ansprechpartner beim Landschaftsverband Rheinland der Daten-
schutzbeauftragte Herr John Buder, 0221 809-2550, john.bueder@lvr.de und sein Stellvertreter Herr Jan
Reschke 0221 809-7499, jan.reschke@lvr.de.*

*Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI),
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf. Bei dieser besteht ein Beschwerderecht hinsichtlich von Verstößen,
die den Datenschutz betreffen.*

*Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Klärung des dargestellten Sachverhaltes in
Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erforderlich ist bzw. diese Daten aus Dokumentations-
gründen seitens des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aktenführung
gespeichert werden müssen. Die Daten werden im Bereich der Abteilung Schutz von Kindern in Kinder-
tageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung regelmäßig 10 Jahre bzw. maximal 30 Jahre
nach Abschluss der Bearbeitung gespeichert.*

*Es besteht ein Auskunftsrecht gegenüber den Verantwortlichen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland
hinsichtlich der gespeicherten personenbezogenen Daten und ein Recht auf Berichtigung dieser Daten.
Darüber hinaus ist es möglich einen Antrag auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu stellen,
welcher unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Abwägung der Interessen
der betroffenen Kinder bearbeitet werden wird.*

Darüber hinaus besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Ort, Datum, Unterschrift

Checkliste zur Meldung gemäß § 47 SGB VIII an das Landesjugendamt

Folgende Aspekte müssen zusammengetragen werden:

a) Allgemeine Angaben

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter*innen
- Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisierten Nachnamen), Geburtsdatum
- Erhält das betroffene Kind Eingliederungshilfe?
- Darstellung des Ereignisses durch detaillierte Beschreibung
- Ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Fallführendes Jugendamt (mit Ansprechperson) und weitere beteiligte Personen, Insti-
tutionen und Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten
- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

c) Weitere Verfahrensschritte

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Ände-
rungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen



KINDERSCHUTZ
STADT KEMPEN



Kempen
niederrheinmalig

Amt für Kinder, Jugend und Familie



Rathaus am Bahnhof

Haus 16 Süd (gelb) + Haus 18 Mitte (rot)

Schorndorfer Straße 16 – 20 · 47906 Kempen



Geschäftszimmer: Tel. 02152 – 917-3012



www.kempen.de